



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Unternehmen **MVV Umwelt Asset GmbH**, Otto-Hahn-Straße 1, 68169 Mannheim hat am 08.09.2021 den Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß §§ 10 und 16 BImSchG für die bestehenden Mitteldruckdampfkessel MDK 1+2 im Heizkraftwerk Mannheim (HKW) durch Errichtung einer sogenannten Fernwärmebesicherungsanlage mit zwei neuen Heißwassererzeugern (HWE 1+2) und eines zusätzlichen Mitteldruckdampfkessels (MDK 3) nach BImSchG gestellt.

Die Heißwassererzeugeranlage soll eine Feuerungswärmeleistung von 80 MW haben. Sie soll aus zwei Heißwassererzeugern (HWE 1+2) und einer Pumpenanlage mit drei Pumpen bestehen. Die Feuerungswärmeleistung des geplanten Mitteldruckdampfkessels (MDK 3) soll 40 MW betragen. Die bestehenden Mitteldruckdampfkessel (MDK 1+2) werden auf eine Feuerungswärmeleistung von jeweils 14,9 MW, d.h. in Summe auf 29,8 MW, beschränkt. Der neue Mitteldruckdampfkessel erweitert die bestehende Mitteldruckdampfkesselanlage (MDK 1+2) um eine dritte Einheit, die über das interne Dampfschienensystem an das Ferndampfnetz angeschlossen ist und die umliegenden Industrieunternehmen mit Dampf versorgt sowie bei Ausfall von bestehenden abfall- oder biomassegefeuerten Dampferzeugern unterstützend für die Fernwärmeversorgung genutzt werden kann. Für das HWE 1 + 2 ist eine Schornsteinhöhe von 35 m über Flur vorgesehen und für den neuen MDK 3 ist eine Mindestschornsteinhöhe von 55 m bestimmt worden (nach TA-Luft 2002). Die neuen Kesselanlagen sollen mit einer Feuerung für Erdgas ausgestattet werden. Die vorgesehenen Standorte der neuen Anlagen befinden sich innerhalb des Werksgeländes des HKW Mannheim, wobei die Heißwassererzeugungsanlage an der Ostseite des Biomassekraftwerkes Mannheim und der neue Mitteldruckdampfkessel an der Nordseite der bestehenden beiden Mitteldruckdampfkessel 1 und 2 errichtet werden soll. Die neuen Anlagen werden technisch auf eine theoretische Betriebsdauer von 8.760 h/a ausgelegt um auch Spitzenlasten und längerfristige Ausfälle der Fernwärme- und Dampfversorgung besichern zu können.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem ergab die ebenfalls durchgeführte FFH-Vorprüfung und die Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung, dass das Vorhaben mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten verbunden und als verträglich mit den umliegenden Natura-2000 Gebieten einzustufen ist.

Diese Einschätzung, dass das geplante Vorhaben am Standort und in dessen Umgebung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und ihre Bestandteile führen kann, stützt sich im Wesentlichen auf nachfolgende Gründe:

- Bauliche Maßnahmen beschränken sich ausschließlich auf das Werksgelände der MVV Umwelt Asset GmbH am Standort auf der Friesenheimer Insel. Das gesamte Betriebsgelände ist bereits durch eine intensive anthropogene Nutzung mit Verdichtungen und Versiegelungen geprägt. Das Vorhaben ist mit keiner nachteiligen Auswirkung auf die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme verbunden. Ökologisch bedeutsame, naturnahe Bereiche befinden sich ausschließlich außerhalb des betrachteten Anlagenstandortes und werden nicht von dem Vorhaben tangiert. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich aufgrund der bereits genutzten Flächen für mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen nicht.
- Auch bei Berücksichtigung von weiteren im Zulassungsverfahren befindlichen Vorhaben ergibt sich keine andere Beurteilung aus der sich verstärkende Effekte von potentiellen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ergeben können. Wegen der festgestellten Irrelevanz der in Frage kommenden Vorhaben im Sinne der TA-Luft und der TA-Lärm sowie der geringen Auswirkungen des aktuellen Vorhabens, ist davon auszugehen, dass durch das hinzutretende Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.
- Durch die geplanten Änderungen ergeben sich keine neuen Abfälle oder Abfallarten mit neuen Risikomeerkmalen bzw. geändertem oder neuem Gefährdungspotential und nur geringen zusätzlichen Abfallmengen. Die bestehenden Entsorgungswege werden wie bisher genutzt, die ordnungsgemäße Entsorgung durch zugelassene Entsorgungsfachbetriebe ist sichergestellt.
- Während der Bauphase kann es kurzzeitig zu Luftschadstoff- und Staubemissionen kommen. Diese Freisetzungen können durch geeignete Minderungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert werden. Eine substantielle Beeinträchtigung von Schutzgütern ist nicht zu erwarten.

- Beim Einsatz von Erdgas als Brennstoff werden beim bestimmungsgemäßen Betrieb der beiden Heißwassererzeuger HWE 1 + 2 die Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV bzw. der besten verfügbaren Techniken (BVT) für Gesamtstaub, Kohlenmonoxid, Stickoxide und Schwefeloxide eingehalten. Die Ableitung der Abgase erfolgt über einen eigenen Schornstein mit einer Höhe von 35 m.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb des Mitteldruckkessel MDK 3 werden die Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV bzw. der besten verfügbaren Techniken (BVT) beim Einsatz von Erdgas als Brennstoff für Gesamtstaub, Kohlenmonoxid, Stickoxide und Schwefeloxide eingehalten. Die Abgase werden über einen eigenen Schornstein mit einer Höhe von 55 m abgeleitet.

Laut Sachverständigengutachten ist mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, da die über die Schornsteine abgeleiteten Emissionen die Bagatellmassenströme für gefasste Emissionen nach 4.6.1.1. TA-Luft soweit festgelegt einhalten. Auf Grund der Nähe zu den Überschreitungsbereichen (innerhalb der Gültigkeitsbereiche der Luftreinhaltepläne) in Mannheim und Ludwigshafen ist eine Ausbreitungsrechnung der Zusatzbelastung (Gesamtzusatzbelastung) durchgeführt worden. Diese kommt zum Ergebnis, dass die für die relevanten Schadstoffe Stickoxide, Schwefeloxide, Staub PM_{2,5} sowie PM₁₀ und Staubschlag prognostizierten maximalen Zusatzbelastungen irrelevant im Sinne der TA-Luft sind. Schädliche Umwelteinwirkungen (TA-Luft 4.1 c) können durch die Anlage demnach nicht hervorgerufen werden. In Bereichen, in denen schon mit Überschreitungen der Immissionswerte zu rechnen ist, liegen die Zusatzbelastungen an Stickoxiden und Staub PM₁₀ deutlich unter 1 % des jeweiligen Immissions-Jahreswertes. Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist sichergestellt. Ein kausaler Beitrag zur Immissionssituation ist nicht zu erwarten und Maßnahmen über den Stand der Technik hinaus nicht geboten. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Vegetation oder von Ökosystemen sind nicht zu erwarten, da die Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen nicht zu einer relevanten Erhöhung der Vorbelastung führen.

- Die Belastung durch Geräuschemissionen und -immissionen durch den Anlagenbetrieb ist an den maßgeblichen Immissionsorten nach der gutachterlichen Prognose ebenso wie die durch den Baubetrieb bedingten Geräuschimmissionen als irrelevant im Sinne 3.2.1 TA Lärm anzusehen. Im Rahmen eines Gutachtens ist bestätigt worden, dass das angestrebte Immissionsschutzziel zur Tag- und Nachtzeit sicher eingehalten werden kann.
- Lagerung und Umgang wassergefährdender Stoffe erfolgt entsprechend den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), so dass eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.
- Der Betrieb der Anlagen ist mit keinen Geruchs- oder Lichtemissionen verbunden. Allenfalls werden einzelne Beleuchtungen an den neuen Gebäudekörpern oder an den Schornsteinen für die Luftsicherheit installiert.
- Sämtliche, auf dem Betriebsgelände auf befestigten Flächen anfallenden Niederschlags- und Oberflächenwässer werden der städtischen Kanalisation zugeführt. Anfallende Kondensate aus der Abgasführung in den beiden Schornsteinen werden neutralisiert und mit den betrieblichen Abwässern ebenfalls an die städtische Kanalisation abgegeben. Kondensate aus den Kesselanlagen werden gesammelt und der Weiterverwendung zugeführt. Ölhaltige Abwässer werden in Ölabscheidern getrennt und fachgerecht entsorgt.
- Eine Gefahrenerhöhung, die die Gefährdungssituation am Standort verändert und das Gefährdungspotential erhöht, ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Es werden keine neuen Stoffe eingesetzt. Die Gesamtheit der thermochemischen Vorgänge verändert sich nicht.
- Die vorhabendbedingten Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete unterschreiten alle die Höhe eines Stoffeintrags, ab der diese nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft einer bestimmten Quelle oder einem bestimmten Vorhaben zugeordnet werden kann. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Auswirkungen in Natura 2000-Gebieten führen kann.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Heidelberg, den 15.12.2021
 Regierungspräsidium Karlsruhe
 Abteilung Umwelt
 Referat. 54.1